

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Landes Schleswig-
Holstein
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2167

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Über
Das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 16.10.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

10.10.2023

Fragen zum Bürgschaftsprogramm Wärmenetze Sitzung des Finanzausschusses am 31.08.2023

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Abgeordneter Harms,

bezugnehmend auf die 37. Sitzung des Finanzausschusses am 31.08.2023 möchte ich gerne zu den in der o. a. Sitzung gestellten Fragen bzgl. des Bürgschaftsprogramms Wärmenetze (TOP 1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023) wie folgt Stellung nehmen:

Anknüpfend an die Ankündigung des Ministerpräsidenten auf dem Wärmegipfel Anfang Mai, ein Bürgschaftsprogramm mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro zur Unterstützung der Investitionen in Wärmenetze zur Verfügung zu stellen, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) in Zusammenarbeit mit den Landesförderinstituten ein entsprechendes Konzept entwickelt. Dieses sieht Ausfallbürgschaften für Darlehen sowie Ausfallgarantien für Beteiligungskapital vor, um die Finanzierung des Neubaus, des Umbaus oder der Erweiterung von Wärmenetzen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Als Begünstigte des Programms sind sowohl

Kommunen, kommunale Zweckverbände und Stadtwerke angesprochen, als auch Unternehmen und private Investoren, zu denen auch Genossenschaften gehören.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie ein Kurzprofil, aus dem die Eckpunkte des Bürgerschaftsprogramms Wärmenetze hervorgehen. Im Rahmen eines Verbändegesprächs mit Beteiligung von VKU Landesgruppe Nord, VSHEW und BDEW Landesgruppe Nord wurde das Konzept sehr begrüßt.

Im Folgenden möchte ich Ihnen auch zu Ihren Detailfragen eine Rückmeldung geben.

- 1) Inwieweit profitiert das Land, wenn es Beteiligungskapital absichert, mit von den Erträgen? (Frage des Abgeordneten Harms)

Eine Beteiligung des Landes an den Gewinnen einzelner Vorhaben ist nicht geplant. Für den Fall einer Beteiligung seitens der MBG kann das Land indirekt an den Gewinnen partizipieren.

Die Investoren werden für die Absicherung der Kredite und Beteiligungen durch das Land jeweils ein Entgelt entrichten müssen. Diese Entgelte werden über die gesamte Laufzeit des Programms die Ausfälle bei einzelnen Vorhaben ausgleichen, so dass langfristig per Saldo keine Belastung des Landeshaushalts zu erwarten ist. Kurzfristig sind Situationen denkbar, in denen die eingenommenen Entgelte die entstandenen Ausfälle temporär nicht vollständig abdecken.

- 2) Wie erfolgt eine Ausschüttung von möglichen Erträgen an das Land? (Frage der Abgeordneten Raudies)

Eine Ausschüttung von Erträgen an das Land ist nicht vorgesehen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

- 3) Werden die Bürgschaften an öffentliche oder private Investoren vergeben und unter welchen Bedingungen wird Beteiligungskapital abgesichert? (Frage der Abgeordneten Raudies)

Als Begünstigte sind sowohl öffentliche als auch private Investoren angesprochen, da angesichts der Vielzahl der zu erwartenden Projekte unterschiedlichste Investorenkonstellationen unterstützt werden sollen, darunter z.B. auch Investoren-Konsortien.

Bedingung für eine Absicherung von Darlehen und Beteiligungskapital ist jeweils der vollständige Abschluss der Projektplanung sowie die positive Prüfung der Projektplanung durch die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Das Bürgerschaftsprogramm soll als Beihilfe-freies Instrument konzipiert werden, weshalb ein beihilferechtliches Gutachten in Auftrag gegeben wurde, welches die rechtliche Basis für die weitere Ausarbeitung des Programms bilden soll. Die finale Fassung des Gutachtens wird in Kürze vorliegen.

Anschließend werden auf der Basis des Gutachtens in Zusammenarbeit mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Bürgerschaftsbank Schleswig-Holstein die Förderrichtlinie erarbeitet sowie die sonstigen zur Umsetzung notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Joschka Knuth

Anlage:

- Kurzprofil Bürgschaftsprogramm Wärmenetze Schleswig-Holstein

Kurzprofil

Warum ein Bürgerschaftsprogramm für Wärmenetze?

- Erheblicher Investitionsbedarf in den Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Transformation zur klimaneutralen Wärmeversorgung
- Ziel: Finanzierung von Wärmenetzen
...ermöglichen (durch Verbesserung der Besicherung / Kreditwürdigkeit) bzw.
...erleichtern (durch verbesserte Finanzierungsbedingungen)

Grundgedanken

- Übernahme von Bürgschaften und Garantien seitens des Landes Schleswig-Holstein mit einem Rahmen von insgesamt EUR 2 Mrd.
- Keine konkreten Vorgaben außer Zweckbestimmung
- Möglichst beihilfefrei gestalten
- Produkt mit Hebelwirkung durch Kombination verschiedener Finanzierungsbau-
steine

Was soll gefördert werden?

- Investitionen in neue Wärmenetze, die wesentlich aus Erneuerbaren Energien gespeist werden
- Investitionen in Umbau/Erweiterung bestehender Wärmenetze

Wie wird gefördert?

- Absicherung von Darlehen (Kreditausfallbürgschaft) und/oder Beteiligungskapital (Garantie) durch Bürgschaftsrahmen des Landes
- „Baukastenprinzip“ mit folgenden Bausteinen:
 - Darlehen der Hausbank im Eigenobligo
 - Darlehen der Hausbank mit Ausfallbürgschaft des Landes (über BB.SH)
 - Darlehen und/oder Fördermittel der IB.SH
 - Kommunalkredit der IB.SH
 - Beteiligungskapital (u.a. MBG), ggf. mit Ausfallgarantie Land (über BB.SH)
- Keine Begrenzung des Kredit-/Darlehensvolumens je Fall bzw. Investor

Wer kann die Förderung erhalten?

- Folgende Institutionen oder Kombinationen aus diesen:
 - Kommunen, kommunale Zweckverbände
 - Stadtwerke
 - Unternehmen (z.B. GmbH, Genossenschaften)
 - Private Investoren (auch Einzelunternehmen)

Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

- Vollständiger Abschluss der Projektplanung (inkl. kommunalem Beschluss, Konzept der Gesamtfinanzierung - ggf. mit Gremienvorbehalt)
- Positive Prüfung der Vorphasenergebnisse (Planung) durch die Energieagentur (EA) der IB.SH hinsichtlich
 - Netz-/Versorgungsstruktur bzw. technische Machbarkeit
 - Transformationsplanung (Ziel: klimaneutrale Wärmebereitstellung)
 - Investitions-/Kostenplanung und wirtschaftliche Tragfähigkeit

Konditionen der Bürgschaft / Garantie

- Verbürgungs-/Garantegrad max. 50%
- Bepreisung noch festzulegen
- Es gelten die Allg. Bürgschaftsbestimmungen des Landes
- Doppelförderung vermeiden (z.B. im Verhältnis zu Bundesförderung)

Beteiligte Institutionen / Aufgaben

- Hausbank: Bereitstellung von Darlehen
- IB.SH: Bereitstellung von Darlehen und Fördermitteln
- IB.SH / EA: Technische und wirtschaftlicher Prüfung der Planung
- BB.SH: Bereitstellung der Landesbürgschaften ggü. Hausbank
- MBG / Beteiligungsgeber: Bereitstellung von Beteiligungskapital mit Garantie des Landes